

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der

beconart e. K. (im Folgenden beconart genannt)

Flughafenstr. 59

70629 Stuttgart

Kontakt: [info@sicht-beton.com](mailto:info@sicht-beton.com)

+49-711-88775305

## 1. Geltung der Bedingungen

Nachfolgende Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der beconart und deren Auftraggebern. Die Internetseiten, Firmen und Marken der Geschäftsführung mit seinen Inhalten, inkl. gesichteten Angeboten und Bestellungen sind ebenfalls beinhaltet.

Die Annahme von Verträgen erfolgt ausschließlich zu unseren Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich widersprochen, es sei denn, diese werden im Einzelfall schriftlich angenommen. Ein Schweigen der beconart auf mit übersandte Vertrags- und Einkaufsbedingungen gilt nicht als Annahme derer. Vertrags- und Einkaufsbedingungen sind nur dann bindend, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Wir sind berechtigt, bei der Durchführung von Aufträgen anderslautende, uns direkt unterstellte qualifizierte Unternehmen, freischaffende Künstler und Unternehmer, Fachbetriebe etc. zur Erfüllung und Leistungserbringung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten und ausführen zu lassen (Bauleistungen durch Nachunternehmer).

## 2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend, unverbindlich und basieren auf unseren AGB. Abweichende Vereinbarungen gelten, wenn sie im Angebot ausdrücklich und eindeutig schriftlich benannt und von uns schriftlich oder fernschriftlich per Mail bestätigen sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

Für Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Preislisten, Rundschreiben, Katalogen und sonstigen Drucksachen und Herstellerprospekten wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Etwaige Abweichungen begründen keine Ansprüche, soweit sie für den Auftraggebern zumutbar sind.

## 3. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

Der Umfang der Leistungen der beconart und die vom Auftraggeber dafür zu zahlende Vergütung sowie erforderlichenfalls sonstige Konditionen werden in einem Einzel-, Werks-, oder Rahmenvertrag zwischen der beconart und dem Auftraggeber/Vertragspartner festgelegt. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber ein unterzeichnetes Vertragsexemplar (Auftrag) übersendet (im Einzelfall auch per E-Mail oder Fax) und beconart die Dienstleistung und/oder Materiallieferung erbringt. Alle der beconart erteilten Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Arbeiten verbindlich. Mit der Auftragserteilung bzw. der schriftlichen Bestätigung erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen an. Sie sind auf den entsprechenden Unterlagen ausdrücklich erwähnt und im Internet unter <https://sicht-beton.com/impressum-datenschutz/> einsehbar. Wir senden diese in Druck oder Datenversion auf Anfrage zu.

## 4. Leistungserbringung / Ausführungstermine

Wird die Erbringung der beconart geschuldeten Leistung zwingend durch unvorhersehbare und uns unverschuldete Umstände verzögert, z.B. durch Wind- und Wetterbedingungen, Luft- und Bauteiltemperaturen von durchgängig unter 5 Grad Celsius, Lasurverarbeitungen bei Temperaturen kleiner 12 Grad Celsius, Regen bei Außenbauarbeiten, Aussperrung, Betriebs- und Verkehrsstörungen aller Art (insbesondere in den Zulieferfirmen), Ausnahmestände, höhere Gewalt, fehlende Baufreiheit, Schließung der Baustelle aufgrund behördlicher Vorgaben, so verlängert sich der vereinbarter Ausführungstermin. Eventuelle, nicht von uns zu verantwortenden Standzeiten, Ausfallzeiten, Verzugszeiten, sind vom Auftraggeber je Mitarbeiter zzgl. Nebenkosten wie Auslöse, An- und Abfahrt, entsprechend dem Leistungsvertrag mit 80% zu vergüten. Ein geringerer Schaden obliegt der Nachweispflicht des Auftraggebers.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Bearbeitung von horizontalen Flächen, bewitterten Flächen, Böden und Rissen, diese einer natürlichen Bewitterung, Bewegung, bzw. Abnutzung unterliegen und wir keine Gewährleistung auf Kraftschlüssigkeit, Farbechtheit und Dauerhaftigkeit übernehmen können. In Teilbereichen bearbeitete Außenflächen zeigen bei veränderter Witterung ein stark inhomogenes Gesamterscheinungsbild. Wird eine Fläche nur in Teilen bearbeitet, obliegt dies dem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

Leistungen erfolgen, wenn die durch den Auftraggeber bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört die Gewährleistung einer ungehinderte Baufreiheit sowie Bausicherheit. Benötigte Medien wie Strom, Wasser und Gestellung der Rüstung ab 3,20 Meter Bearbeitungshöhe sind bauseitig zu stellen. Alternativ kann dies, nach Freigabe und Genehmigung der Nutzbarkeit der umgebenden Bodenflächen durch den Auftraggeber, gegen gesonderte Berechnung durch die beconart durchgeführt werden. Zudem ist die Gestellung von Stellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen entsprechend der Größe, am Bauvorhaben durch den Auftraggeber sicherzustellen. Genehmigungen durch Eigentümer, Behörden etc. für eventuelle Straßensperrungen, Entsorgung von Abwässern oder ähnliche sind nicht Bestandteil des Angebotes und bauseitig zu erbringen. Auf Anfrage können diese Aufgaben durch die beconart wahrgenommen und gesondert in Rechnung gestellt werden.

Soweit hier nicht anders lautend geregelt, gelten zu Aufmaß und Abrechnung die §§ der VOB/B und VOB/C in Ihrer jüngsten Fassung.

## 5. Abnahme

Umfangreichere Arbeiten werden in der Regel nach Baufortschritt wöchentlich durch den Auftraggeber zusammen mit der beconart vor Ort oder fernmündlich besprochen, jedoch schriftlich protokolliert. Bei Ausführungszeiten über mehr als 4 Kalenderwochen, werden Fertigstellungen in Feststellungsbegehungsprotokollen schriftlich festgehalten bezüglich Ausführung und Teilabnahme. Nach Abschluss aller

Arbeiten kann die Abnahme persönlich vor Ort oder durch schriftliche Fertigmeldung erfolgen. Durch schriftliche Prüfung der Schlussrechnung gilt die Leistung als abgenommen.

Die Abnahme erfolgt des Weiteren nach Werkvertragsrecht des BGB, bzw. VOB.

## **6. Beanstandungen, Mängelrügen und Haftung**

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Ausführung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Ausführung, schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung von Beanstandungen und Mängelrügen gilt die ausgeführte Leistung als genehmigt, weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Bei Geltendmachung von Mängeln obliegt der beconart die beanstandeten Leistungen in Augenschein zu nehmen und eventuelle Mängel durch Nachbesserung zu beheben.

Bei der Geltendmachung von Mängeln hinsichtlich einzelner Positionen erfolgt die Abwicklung der übrigen Leistungen, als ob keinerlei Mängel oder Beanstandungen erhoben worden seien.

Nimmt der Auftraggeber ohne die Zustimmung von beconart Nachbesserungsmaßnahmen vor, hat dies den Verlust aller Mängelansprüche gegen beconart zur Folge.

## **7. Regelungen für Materiallieferungen**

Die Auslieferung des Materials erfolgt ab Vorlage der schriftlichen Bestellung und richtet sich nach den logistischen Gegebenheiten.

Die in den Technischen Merkblättern und Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Normativen sind bei der Verarbeitung des Materials einzuhalten. Eine Rücknahme der gelieferten Ware erfolgt nicht.

Wird die Materiallieferung auf Wunsch des Auftraggebers an diesen oder eine Lieferadresse auf einer Baustelle versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.

Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber.

## **8. Preise und Zahlungsbedingungen**

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der aktuell gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, bzw. unter Berücksichtigung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG. Zahlungen sind binnen vereinbartem Zahlungsziel nach Rechnungsstellung zu leisten. Unsere Standardzahlungsbedingungen lauten 5 Kalendertage Netto. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Der Auftraggeber kann gegen die Ansprüche von beconart nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem Vertragsverhältnis beruht. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich in einem Rechnungsprüfblatt darzulegen und zulässig.

Danach gilt unsere Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

## **9. Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen**

Bei neuen Auftraggebern sind wir grundsätzlich berechtigt, mit der Auftragsbestätigung Vorauszahlungen in Höhe des vollen Auftragswertes zu verlangen. Vor Bezahlung der Vorauszahlung sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen auszuführen.

Förmliche Abnahme und Abschlagszahlung erfolgen nach festzulegendem Baufortschritt. Bei Ausführungszeiten länger 5 Kalendertagen gelten wöchentliche Abschlagszahlung als vereinbart.

Die Zahlung hat nur auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Gehen Abschlagszahlungen nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir berechtigt, nach Stellung einer Frist von 2 Tagen unsere Arbeiten bis zum Zahlungseingang einzustellen.

## **10. Rücktritt**

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag ohne rechtfertigende Gründe zurück oder kann der Vertrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so ist die beconart berechtigt, unbeschadet des Nachweises eines höheren ihr entstandenen Schadens einen Betrag von 25 % der Nettoauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen.

## **11. Bonitätsprüfung**

beconart ist berechtigt, zum Schutz von Forderungsausfällen und vor missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, insbesondere vor Vertragsabschluss (Bonitäts-)Auskünfte über den Vertragspartner bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen, insoweit personenbezogene Vertragsdaten an diese zu übermitteln und den Vertragsschluss vom Ergebnis der Auskunft abhängig zu machen. Im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung ist beconart ebenfalls zur entsprechenden Datenweitergabe berechtigt.

## **12. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen ist der Sitz von beconart in Stuttgart.

## **13. Schlussbestimmungen**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die Form der E-Mail nicht ausreichend.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht. Gleiches gilt für den Fall einer Gesetzeslücke.